



# Bewertungskriterien für den berufstheoretischen Unterricht

## 1. Anwendung des IHK-Maßstabes

Für die Bewertung schriftlicher, mündlicher und sonstiger Leistungen findet der Bewertungsmaßstab der Industrie- und Handelskammer Anwendung, der auch bei Prüfungen relevant ist:

Note	1	2	3	4	5	6
Erreichte Ergebnisse	100% - 92%	<92% - 81%	<81% - 67%	<67% - 50%	<50% - 30%	<30% - 0%

## 2. Kompetenzbewertung

Neben den fachspezifische Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten („**Fachkompetenz**“) wird in den Lernfeldern auch die Personalkompetenz und die Sozialkompetenz in die Bewertung einbezogen.

**Personalkompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Pünktlichkeit, Arbeits- und Lernbereitschaft, Zuverlässigkeit, Fleiß, Ordnung, Disziplin und Mitarbeit.

**Sozialkompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehören unter anderem die Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Teamarbeit, das allgemeine Auftreten und der Umgang miteinander, Kooperationsbereitschaft, Problemlösungsdanken sowie der Umgang mit Kritik und Selbstkritik.

Die Lernfeldnote zum Abschluss eines Lernfeldes setzt sich folgendermaßen zusammen:

$$\text{Lernfeldnote} = 80\% \text{ Fachkompetenz} + 10\% \text{ Personalkompetenz} + 10\% \text{ Sozialkompetenz}$$

## 3. Halbjahresnoten / Lernfeldnoten / Zeugnisse

Am Ende eines jeden Ausbildungshalbjahres werden Zeugnisse ausgegeben. In den berufsübergreifenden Fächern (Deutsch, Englisch, Wirtschafts- und Sozialkunde, Sport) sowie im Wahlpflichtfach wird in eine Halbjahres- und eine Jahresnote erteilt. Die Bewertung der Lernfelder erfolgt erst mit Abschluss des Lernfeldes. Wird ein Lernfeld über ein ganzes Schuljahr unterrichtet, wird zum Halbjahresende eine „Standnote“ erteilt. Diese Note hat rein informatorischen Charakter und wird aus allen bis zu diesem Zeitpunkt erteilten Noten gebildet. Sie ist entsprechend gekennzeichnet.

Die Zeugnisse sind dem Ausbildungsbetrieb zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorzulegen.

#### **4. Abschlusszeugnis** (vgl. BerufsschulVO vom 26.04.2018, §15f.)

Nach Abschluss der berufsschulischen Ausbildung wird ein Abschlusszeugnis / Abgangszeugnis ausgestellt. Auf diesem Zeugnis sind vermerkt:

- a) die Noten der einzelnen Lernfelder
- b) für jedes berufsübergreifende Fach (Deutsch, Englisch, Wirtschafts- und Sozialkunde, Sport) sowie den Wahlpflichtbereich eine Durchschnittsnote (ohne Kommastelle), die sich aus allen erteilten Jahresnoten errechnet. Für den Wahlpflichtbereich werden zusätzlich die in den Ausbildungsjahren erteilten Fachinhalte aufgeführt.
- c) eine aus allen 13 Lernfeldnoten und der Wahlpflichtnote gebildete „berufsbezogene Note“ mit einer Dezimalstelle. Dabei sind die einzelnen Lernfeldnoten und der Wahlpflichtbereich entsprechend ihres Stundenumfanges zu gewichten.
- d) eine Gesamtabschlussnote der Berufsschule. Darin fließen die „berufsbezogene Note“ nach c) und die Noten des berufsübergreifenden Bereiches (ohne Sport) im Verhältnis 3:1 ein.
- e) weitere mögliche Angaben: Zuerkennung von Abschlüssen, Fremdsprachenzertifikate, ...

#### **5. Zuerkennung von Abschlüssen**

In Abhängigkeit vom Abschlussergebnis der berufsschulischen Ausbildung können mit dem Erhalt des Abschlusszeugnisses höhere Abschlüsse zuerkannt werden:

- a) Lautete der bisherige Abschluss „Berufsbildungsreife“, wird die „Erweiterte Berufsbildungsreife“ zuerkannt. Leistungsabhängig kann auch die „Fachoberschulreife“ zuerkannt werden.
- b) Lautete der bisherige Abschluss „Erweiterte Berufsbildungsreife“, kann die „Fachoberschulreife“ zuerkannt werden.
- c) Wer bereits einen Abschluss „schulischer Teil der Fachhochschulreife“ besitzt, kann nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung beim zuständigen Staatlichen Schulamt die Zuerkennung der „vollwertigen“ Fachhochschulreife beantragen, die zum Studium an Fachhochschulen berechtigt.